



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



6 | 2023

BEILAGEN:

Neues Winterbaumerkblatt
online abrufbar

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 17/2023:
Reisekosten und Lohnsteuer –
Welche Aufwendungen
dürfen Unternehmer wie erstatten?



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn ich das Jahr 2023 gerne mit einem positiven Beitrag ausklingen lassen würde – die Stimmung in unserer Branche ist aktuell mehr als durchwachsen, das haben uns mehr als 500 unserer Mitgliedsbetriebe in der Herbst-Konjunkturabfrage, über die wir ausführlich ab Seite 4 in diesem Heft berichten, mitgeteilt. Besonders schlecht ist die Situation erwartungsgemäß im Hochbau, insbesondere im Einfamilienhaus- und Wohnungsbau. Etwas besser, aber auch schlechter als vor einem Jahr, sieht es im Ausbau und im Infrastrukturbereich aus, wobei der Ausbau vor allem von Arbeiten im Bestand oder im zeitlichen Nachlauf bei Neubauprojekten profitiert. Die Baugenehmigungen im Wohnungsbau – zwischenzeitlich auf den Stand des Jahres 2010 abgerutscht – machen ebenso wenig Hoffnung für das vor uns liegende Jahr wie die nach wie vor hohen Baustoffpreise (siehe hierzu Seite 16 in diesem Heft).

Leider läuft es auch politisch auf Bundesebene alles andere als rund. Das sogenannte Wachstumschancengesetz, das eine Wiedereinführung der degressiven AfA für den Wohnungsbau vorsieht, wurde vom Bundesrat zunächst ausgebremst und an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Viele der im September beim Wohnungsgipfel mit dem Bundeskanzler beschlossenen 14 Maßnahmen warten noch auf Umsetzung oder sind durch die Haushaltssperre in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit einem dicken Fragezeichen versehen. Das gilt auch für die erst jüngst angepassten Förderprogramme der KfW (siehe hierzu Seite 6 in diesem Heft). Ob und in welchem Umfang für 2024 Fördermittel bereitstehen, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für dieses Heft noch offen. Das ist genau das Gegenteil von der im Bau- und Immobilienbereich so wichtigen Planbarkeit und Verlässlichkeit. Bleibt zu hoffen, dass sich die Haushaltskrise auf Bundesebene nicht zur veritablen Investitionskrise auswächst. Ausgeschlossen ist das nicht, denn die Erfahrung lehrt, dass in Krisenzeiten der Rotstift immer zuerst bei den investiven Ausgaben angesetzt wird.

Zumindest auf Länderebene scheinen die Apelle unserer Branche in den letzten Monaten nicht ungehört zu bleiben. So hat die Bauministerkonferenz vor wenigen Tagen eine Forderung unseres Präsidenten aufgegriffen und ein „Moratorium“ für belastende Bauvorschriften beschlossen. Fünf Jahre lang soll es weder in der Musterbauordnung noch bei technischen Bauvorschriften Veränderungen geben, die das Bauen unnötig verteuern und erschweren. Darüber hinaus fordern die Bauminister der Länder u. a. eine langfristig verbindliche Ausstattung der Förderprogramme der KfW und BAFA, die Möglichkeit, beim Ersterwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums auf die Grundsteuer verzichten zu können und Erleichterungen bei bundesrechtlichen Baustandards. Viele wichtige Forderungen die zeigen, dass definitiv keine Erkenntnis-, sondern ausschließlich ein Umsetzungsproblem vorliegt. Ob die Regierungskoalition auf Bundesebene noch die Puste hat, endlich ins „Tun“ zu kommen, bleibt abzuwarten. Viel Zeit bleibt nicht mehr, denn spätestens im nächsten Jahr sind Arbeitsplätze am Bau akut gefährdet und ohne die Kapazitäten und das Know how unserer Branche, werde viele der politischen und gesellschaftlichen Ziele der nächsten Jahre nicht zu erreichen sein.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Holger Seit, LBB

AKTUELLES

Ergebnisse der Herbst-Konjunkturumfrage des LBB.....	4
Fördermöglichkeiten für den Wohnungsbau	6
BODEN CHECK & SITE DEPOT Community – digitale Helfer für ein nachhaltiges Bodenmanagement	8

RECHT

Ausweitung der Maut auf Bundesfernstraßen	9
Mangelgefahr ist gleich Mangel.....	9
Vergabeverfahren eForms-Verordnung in Kraft getreten	10
Vergaberecht Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2024	10

STEUERN

Steuerliche Aufbewahrungsfristen	11
--	----

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2024	12
Tarifliche Arbeitszeit für 2024	13
Winterbau-Merkblatt 2023/2024	14

WIRTSCHAFT

Leitfäden zur eRechnung.....	14
KMU: Schwellenwerte werden erhöht	15
Entwicklung Preisindex Baustoffe im dritten Quartal 2023	16

TECHNIK

VOB-Ergänzungsband 2023 ZDB erarbeitet Merkblatt	17
Normenreihe DIN 1045 Neues Regelwerk der Betonbauqualität eingeführt.....	17
ZDB-Normenportal Flatrate für die wichtigsten baugewerblichen Normen	18
Arbeitsschutzgesetz Neues Seminarangebot für Gefährdungsbeurteilungen	19

BERUFSBILDUNG

TRGS 519 Asbest Multiplikatorenschulungen für die Vermittlung der Grundkenntnisse.....	20
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2024	20
Bundesmeisterschaft der Bauberufe Einmal Gold, zweimal Silber und zweimal Bronze für Bayern	21
Bayerische Meisterschaft der Bauberufe Wettbewerb der besten bayerischen Junggesellen.....	22

FACHGRUPPEN

Jungunternehmer verbessern ihre Verhandlungsfähigkeiten.....	23
Neue Merkblätter des Bundesverbands Estrich und Belag e.V.	23
Mauerwerksfortbildung an der TU München	24
Begabtenförderung der Fliesenlegerinnen und Fliesenleger 2023.....	26
Save the Date Bayerischer Fliesenlegertag	27
Aus unserer Arbeit Ausbauasphalt: Wiederverwendung oder Recycling?	28

LITERATUR

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe (7. Auflage).....	29
---	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	30
--	----

Ergebnisse der Herbst-Konjunkturumfrage des LBB

An der Herbst-Konjunkturumfrage unter unseren Mitgliedern beteiligten sich in diesem Herbst 516 Mitgliedsbetriebe – so viele wie nie zuvor. Die Ergebnisse stellte LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab auf einer Pressekonferenz am 27. November 2023 in München vor.

Geschäftslage schlechter als im Vorjahr

Die aktuelle Geschäftslage wird von den Betrieben deutlich schlechter beurteilt als vor einem Jahr. Waren im Herbst 2022 noch weit über 70 Prozent der Unternehmen mit ihrer Geschäftslage zufrieden, sind es in diesem Herbst nur noch etwas mehr als die Hälfte (54 Prozent) der befragten Bau- und Ausbaubetriebe. Besonders schlecht ist die Lage im Öffentlichen Hochbau. 61 Prozent der in diesem Segment tätigen Mitgliedsunternehmen klagen über eine schlechte Geschäftslage (Vorjahr: 40 Prozent). Aber auch im Straßenbau beurteilen mit 47 Prozent (Vorjahr: 35 Prozent) mehr Unternehmen als vor einem Jahr ihre aktuelle Situation negativ. Sehr negativ haben sich die Einschätzungen für den Wohnungsbau verändert.

Beurteilten im Herbst 2022 noch 84 Prozent der im Wohnungsbau tätigen Unternehmen ihre Geschäftslage mit befriedigend bis gut, sind es im Herbst 2023 nur noch 36 Prozent. 54 Prozent (Vorjahr: 16 Prozent) klagen dagegen über eine schlechte Geschäftslage.

Geschäftserwartungen für 2024 eingetrübt

Die bayerische Baukonjunktur steht vor einem kräftigen Abschwung. Für das kommende Halbjahr erwarten fast zwei Drittel

der Betriebe (62 Prozent) eine weitere Verschlechterung ihrer Geschäfte. Weniger als 3 Prozent der Unternehmen erwarten eine bessere Geschäftsentwicklung.

Wohnungsbau bricht ein

In den ersten drei Quartalen 2023 wurden nur 35.584 Wohnungen in Bayern genehmigt. Damit ist für das Jahr 2023 mit der niedrigsten Genehmigungszahl seit 2010 zu rechnen. Für das kommende Halbjahr gehen drei von vier befragten Wohnungsbauunternehmen von weiter sinkenden Aufträgen und Umsätzen aus.

Starker Rückgang der Auftragsbestände

Fast zwei Drittel (61 Prozent) aller befragten Betriebe sehen sich mit einem zu kleinen Auftragsbestand konfrontiert. Besonders schlecht werden die Auftragsbestände im Öffentlichen Hochbau (zu klein: 78 Prozent), im Wirtschaftsbau (zu klein: 68 Prozent) und im Wohnungsbau (zu klein: 66 Prozent) eingeschätzt. Die Auftragsreichweite beträgt bei rund der Hälfte aller befragten Baubetriebe weniger als 6 Wochen.

Reale Umsätze 2023 rückläufig

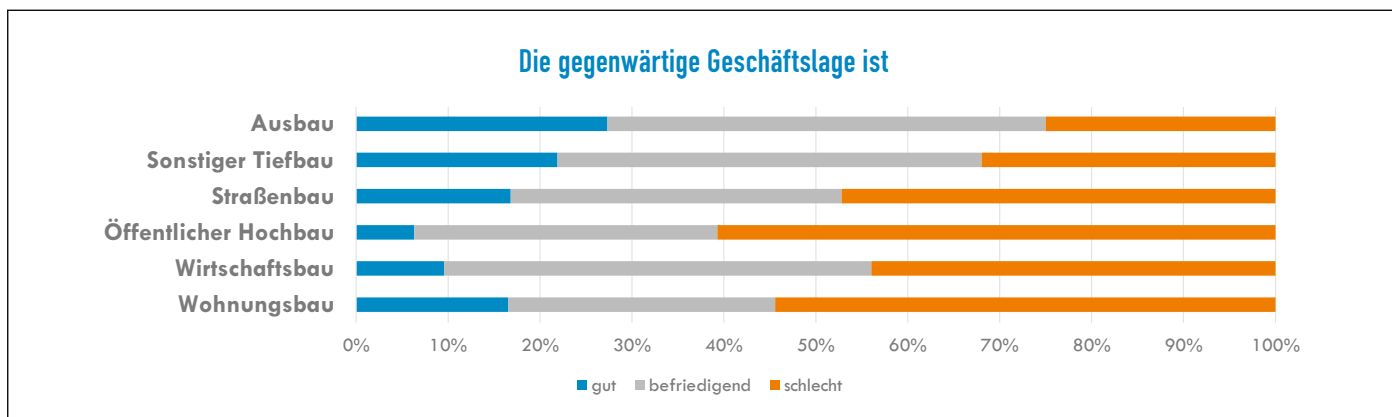
Nominal erwarten wir für 2023 einen gegenüber 2022 leicht gestiegenen bau-

gewerblichen Umsatz. Real ist mit einem Umsatzrückgang um ca. 7 Prozent zu rechnen. Entsprechend fallen die Ergebnisse der Umfrage aus. 60 Prozent der befragten Unternehmen erwarten für 2023 gegenüber dem Vorjahr geringere Umsätze. 2022 war nur jedes dritte Unternehmen ähnlich pessimistisch.

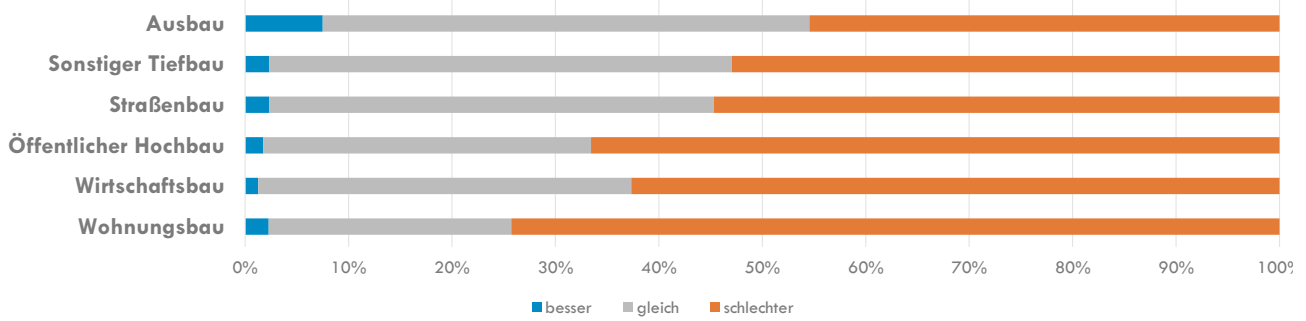
Deutlicher Umsatzrückgang in 2024 erwartet

Der Wohnungsbau wird auf absehbare Zeit von vielen Faktoren ausgebremst. Stark gestiegene und anhaltende Materialkostensteigerungen, fehlende Förderinstrumente, fehlendes Bauland in den Metropolregionen, hohe und kostenträchtige staatliche Bauauflagen, extrem gestiegene Bauzinsen und eine anhaltend hohe Inflation führten in den vergangenen Monaten zu einer einbrechenden Nachfrage. In den kommenden Monaten ist nicht mit einer Besserung zu rechnen.

Entsprechend pessimistisch bewerten die Unternehmen die Umsatzentwicklung im Wohnungsbau im kommenden Jahr. Über 75 % der Unternehmen erwarten geringere Umsätze in dieser Sparte. Mit Ausnahme des Ausbaus werden von der Mehrzahl der Firmen für alle Bausparten in 2024 Umsatzrückgänge erwartet. Der LBB prognostiziert für das kommende



Welche Erwartungen haben Sie zur Geschäftsentwicklung in den nächsten 6 Monaten?



Quelle: LBB

Jahr einen spürbaren realen Umsatzrückgang zwischen -7 % und -11 %, allerdings ausgehend von einem hohen Niveau.

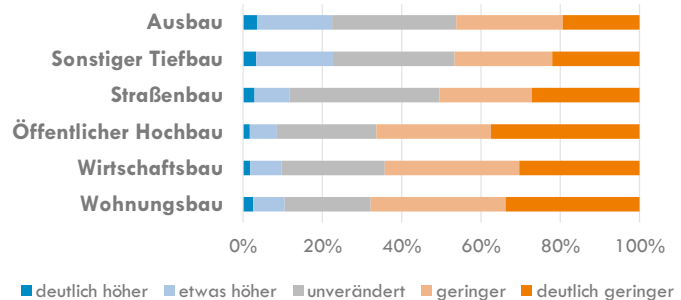
Beschäftigungsrückgang zu erwarten

Nach Jahren des Beschäftigungsaufbaus ist im bayerischen Baugewerbe aufgrund der Konjunkturentwicklung ein Beschäftigungsrückgang zu erwarten. Denn während nur jedes zehnte Unternehmen die Zahl seiner Beschäftigten gegenüber 2022 erhöhte, gab fast ein Drittel (32 Prozent) der befragten Betriebe an, die Zahl seiner Mitarbeiter in 2023 verringert zu haben. Dieser Trend wird sich in 2024 voraussichtlich fortsetzen. Denn laut Umfrage wollen deutlich mehr Unternehmen Personal abbauen als aufbauen. Die weit überwiegende Zahl der Betriebe (66 Prozent) will trotz eines sehr schwierigen Konjunkturmfeldes die Zahl der Beschäftigten halten.

Kurzarbeit und Beschäftigungsabbau in 2024 drohen

Für das Jahr 2024 rechnen 38 Prozent der Unternehmen damit, dass sie aufgrund der Auftragslage Kurzarbeit beantragen müssen. Für weitere 40 Prozent ist

Die Umsätze 2023 entwickeln sich im Vorjahresvergleich



Quelle: LBB

es noch nicht absehbar. Befragt, ob aufgrund der aktuellen Auftragslage bereits betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden mussten oder solche geplant sind, antworteten 15 Prozent der Firmen mit Ja. Für weitere 24 Prozent ist dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Fachkräftemangel, Finanzierungsschwierigkeiten, fehlende Aufträge und lange Genehmigungsverfahren behindern Bautätigkeit

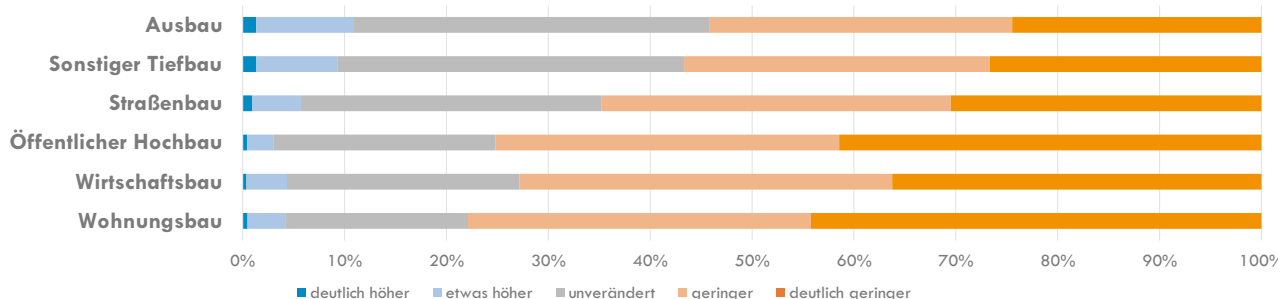
Die größten Hindernisse sehen die Betriebe aktuell in fehlenden Aufträgen (61 Prozent), Finanzierungsschwierigkeiten der Bauherren (60 Prozent) und im Fach-

kräftemangel (53 Prozent). Auf dem vierten Platz der Bauhindernisse landet die Verzögerung bei Genehmigungsverfahren für Bauprojekte (39 Prozent). Schwierigkeiten spielen dagegen keine große Rolle mehr. Fast die Hälfte aller Betriebe (47 Prozent) berichtet über mehr oder weniger häufige Stornierungen bereits abgeschlossener Aufträge oder davon, dass Kunden Verhandlungen über Aufträge in die Zukunft schieben.

Ausbildung behält hohen Stellenwert

In mehr als der Hälfte der befragten Betriebe (53 Prozent) gibt es unbesetzte Ausbildungsplätze. Entsprechend groß ist nach wie vor die Bereitschaft auszubil-

Umsatzprognose 2024 gegenüber 2023



Quelle: LBB

den. 56 Prozent der Unternehmen wollen in 2024 in gleichem Umfang wie bisher ausbilden, jedes vierte Unternehmen will die Zahl der Lehrlinge erhöhen. Damit behält trotz des schwierigen konjunkturellen Umfelds die Ausbildung im Baugewerbe einen hohen Stellenwert.

Preise für Bauprodukte steigen weiter

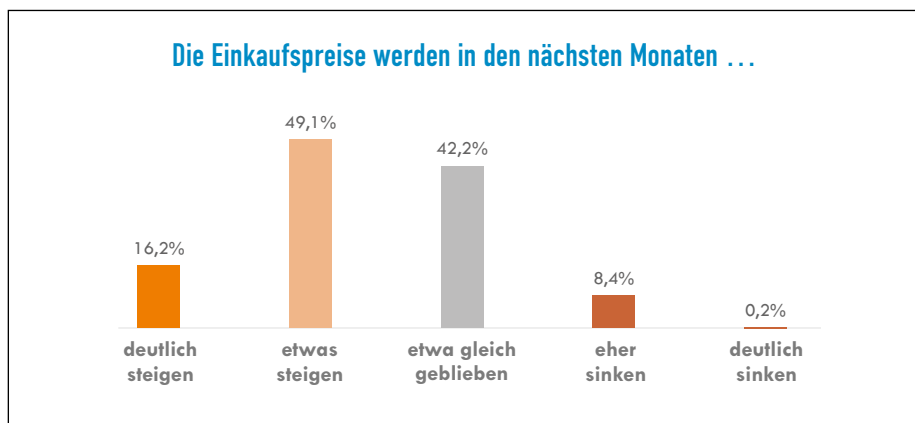
Auch für die kommenden Monate erwartet die große Mehrheit (65 Prozent) der Unternehmen, dass die Einkaufspreise für Bauprodukte weiter ansteigen werden. Mit einem Sinken der Einkaufspreis rechnet niemand. Allerdings sind, mit Ausnahme von Baumaschinen und Geräten, aktuell nahezu alle Bauprodukte wieder problemlos verfügbar.

Bauleistungen verteuern sich moderat

Hieraus resultiert, dass rund ein Drittel der Bauunternehmen in den kommenden Monaten die Preise für seine Bauleistungen erhöhen will, während 46 Prozent die Verkaufspreise in etwa halten will.

LBB fordert hohe Investitionen

Präsident Wolfgang Schubert-Raab forderte, die hohe Investitionsquote Bayerns unbedingt auch in der aktuellen Krise beizubehalten. Denn nur mit einer funktionierenden Infrastruktur seien die großen Herausforderungen der Wohnungs-



Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab und LBB-Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter auf der Pressekonferenz.

bau- und Industriepolitik, des Klimawandels und der Energiewende zu bewältigen. Aus der aktuellen Haushaltskrise dürfe keine Investitionskrise werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Fördermöglichkeiten für den Wohnungsbau

Aufgrund des Kosten- und Zinsanstieges steht der Wohnungsbau unter Druck. Die aktuellen Entwicklungen bei Baugenehmigungen für Wohnungen (rund 30 Prozent weniger als im Vorjahr) und Auftragsbestand (preisbereinigt um rund 20 Prozent unter Vorjahr) belegen diesen Trend. Umso wichtiger werden Förderungsmaßnahmen für den Wohnungsbau, die wir nach aktuellem Stand zusammengefasst haben.

Insgesamt gibt es ein breites Spektrum von Förderungsinstrumenten, die je nach Objekt und Zielgruppe beantragt werden können.

- **Einkommensorientierte Förderung und Aufwendungsorientierte Förderung für die Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Gebäudeänderung oder -umbau:** Hier sind Zuschüsse von bis zu 1.050 Euro/m² und geförderte Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 55 Jahren Laufzeit und Zinsbindung möglich.
- **Bayerisches Modernisierungsprogramm,** das die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen durch zinsverbilligte Darlehen der BayernLabo und durch Zuschüsse in Höhe von max. 500 Euro/m² fördert. Gefördert werden auch Modernisierungen und Instandsetzungen von Gemeinschaftseigentum von Wohnungseigentümergeinschaften in den Bereichen energieeffizientes Sanieren und nichternergetische Maßnahmen, allerdings nur mit einem zinsgünstigen Darlehen der BayernLabo.
- Die **Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung** wird mit einem zins- und tilgungsfreien Darlehen von bis zu 10.000 Euro je Wohnung bei einer Mindestbelegungsdauer von fünf Jahren gefördert.

- Die **Förderung des Baus und des Erwerbs von Eigenwohnraum** erfolgt mit zinsgünstigen Darlehen der BayernLabo und gegebenenfalls Zuschüssen für Kinder und einem Zuschuss für den Erwerb von Bestandsimmobilien (Zweiterwerb oder Ersatzneubau).
- **Bayerndarlehen der BayernLabo** für das Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Erwerb mit zinsverbilligten Darlehen der BayernLabo.
- **Förderung der Schaffung von Wohnraum für Studierende** bei Neubau, Ersterwerb, Erweiterung und Umbau mit zins- und tilgungsfreien Darlehen der BayernLabo (und unter Einhaltung von Minstdauern).
- Die **Einkommengrenzen** betragen derzeit:

MASSGEBLICHES EINKOMMEN BEI MIET- UND EIGENTUMSFÖRDERUNG – GRENZEN FÜR DIE EINKOMMENSSTUFEN			
	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Haushaltsgröße			Obergrenze gem. Art. 11 BayWoFG
1-Personen-Haushalt	17.500 Euro	22.900 Euro	28.300 Euro
2-Personen-Haushalt	27.500 Euro	35.350 Euro	43.200 Euro
zuzüglich für jede weitere Person	5.000 Euro	7.850 Euro	10.700 Euro
zuzüglich für jedes Kind	1.300 Euro	2.250 Euro	3.200 Euro
Maßgeblich ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts (Art. 5 BayWoFG). Bei der Einkommensberechnung werden bestimmte Beträge vom Einkommen abgezogen. Das tatsächliche Haushaltsbruttoeinkommen kann daher deutlich über den genannten Grenzen liegen. Hierzu beraten die Bewilligungsstellen.			

- Darüber hinaus gibt es noch **Förderprogramme für Kommunen, die Mietwohnungen bauen**.

Auch die staatliche KfW-Bank hat ihre Förderprogramme ausgebaut, die bereits gültig sind:

- **Neue Kredithöchstbeträge für die Förderstufe „Klimafreundliches Wohngebäude“**
bei 170.000 Euro (1 – 2 Kinder), 200.000 Euro (3 – 4 Kinder) bzw. 220.000 Euro (ab 5 Kinder).
- Für die **Förderstufe „Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG“** liegen die Kredithöchstbeträge bei 220.000 Euro (1 – 2 Kinder), 250.000 Euro (3 – 4 Kinder) bzw. 270.000 Euro (ab 5 Kinder).
- Der **effektive Jahreszins** liegt aktuell bei unter ein Prozent.
- Gefördert wird der **Neubau sowie der Ersterwerb** (innerhalb von zwölf Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) **neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohngebäude**, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen.
- Förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude, die nach Fertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen.
- Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf die Grenze von max. 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 10.000 Euro je weiterem Kind, nicht überschreiten.
- Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als Kredit mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln. Förderfähig sind die gesamten Ausgaben für das Bauwerk, die Leistungen der Fachplanung und Baubegleitung einschließlich der Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse oder Nachhaltigkeitszertifizierung. Bei Eigenleistung sind die Ausgaben für das Material förderfähig.

Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Bundeshaushalt

Am 15. November hat das Bundesfassungsgericht mit seinem Urteil zu den Sonderhaushalten des Bundes eine weitreichende Entscheidung getroffen, die dazu führt, dass die angegebenen Förderprogramme der KfW nach heutigem Stand nur noch für das Jahr 2023 zur Verfügung stehen.

Ob es ab 2024 Förderprogramme gibt und ggf. welche finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen, wird erst mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 festgelegt. Gleiches gilt auch für die geplanten Sonder- und degressiven Abschreibungen, die im Wachstumschancengesetz (vgl. BB 05/2023) vorgesehen waren.

Mit den notwendigen Entscheidungen von Bundestag und Bundesrat wird im 1. Quartal 2024 gerechnet – erst dann gibt es Planungssicherheit für alle Beteiligten. Die Bayerischen Programme sind davon nach derzeitigem Stand unberührt.

! Informationen zu den Förderbedingungen unter www.lbb-bayern.de, Quick-Link Nr. 20231017

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BODEN CHECK & SITE DEPOT Community – digitale Helfer für ein nachhaltiges Bodenmanagement

Die vom LBB und der N1 Trading GmbH (N1) entwickelte „BODEN CHECK“-App ist der digitale Baustellenbegleiter für den richtigen Umgang mit Bodenaushub nach EBV und BBodSchV. Mit dem Service „SITE DEPOT Community“ unseres Softwarepartners N1 erhalten BODEN CHECK-Abonnenten seit dem 01.12.2023 kostenlosen Zugriff auf eine logische Ergänzung.

BODEN CHECK vereinfacht die digitale Erfassung und Dokumentation von Haufwerken. Ein integriertes Dialogsystem liefert schnelle Antworten auf Fragen zum rechtssicheren und transparenten Umgang mit Bodenmaterial und unterstützt bei der Anwendung der neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Funktionen der BODEN CHECK App im Überblick:

- **Digitale Begleitung:** Erfassen Sie Ihre Haufwerke digital und nutzen Sie das integrierte Dialogsystem, um Fragen zur Verwendung und Verwertung schnell zu klären. Der geführte Prozess stellt die richtigen Fragen und liefert klar verständliche Antworten – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Anforderungen nach EBV und BBodSchV.
- **Dokumentation:** Erstellen, signieren und dokumentieren Sie alle notwendigen Unterlagen, wie z. B. Lieferscheine und Deckblätter nach EBV oder Anzeige nach BBodSchV, ganz ein-

fach digital. Auch Probenahmeprotokolle, Fotos zu Haufwerken oder Prüfberichte können zum Nachweis erfasst werden.

- **Wissen:** Nutzen Sie das umfangreiche Nachschlagewerk, das Antworten auf häufig gestellte Fragen in Bezug auf EBV und BBodSchV bereithält. Zudem klärt ein Glossar über die wichtigsten Begriffe der Verordnungen und Regelwerke auf.

Haufwerke veröffentlichen und Abnehmer finden – mit SITE DEPOT Community

Im Idealfall wird Bodenmaterial direkt vor Ort wiederverwendet oder auf einer nahegelegenen Baustelle verbaut. Doch in der Hektik des Baualltags ist häufig keine Zeit für die Suche nach der idealen Verwertungsoption.

Aus diesem Grund hat N1 den Service SITE DEPOT Community ins Leben gerufen, der BODEN CHECK-Abonnenten den Vorteil bietet, bereits erfasste Haufwerke bei Bedarf kostenlos mit einem Klick zu veröffentlichen.

SITE DEPOT Community richtet sich an gewerbliche Kunden, Kommunen und alle, die ein nachhaltiges Bodenmanagement verfolgen. Die Kommunikation zwischen Anbietern und Abnehmern erfolgt direkt und ohne Beteiligung Dritter. Betreiber ist die N1 Trading GmbH aus Dossenheim, die zu keinem Zeitpunkt als Vermittler/Makler in Erscheinung tritt.

Informationen zur Nutzung von BODEN CHECK APP und SITE DEPOT Community:

Mitglieder einer bayerischen Bauinnung bzw. des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen (LBB) erhalten die BODEN CHECK App zum vergünstigten Preis von 59,- Euro pro Monat.

Mehr Informationen und den Link zum N1 App-Store finden Sie auf: <https://bodencheck.app>

SITE DEPOT Community erreichen Sie über folgenden Link: <https://community.sitedepot.de>

BODEN CHECK & SITE DEPOT Community: Digitale Helfer für ein effizientes Bodenmanagement.



Ausweitung der Maut auf Bundesfernstraßen

Ende Oktober 2023 hat der Bundestag Änderungen des sogenannten Bundesfernstraßenmautgesetzes beschlossen. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Höhe der Maut und auf die Mautpflicht als solche. Für Fahrzeuge zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen wurde eine Handwerker Ausnahme beschlossen.

Durch das neue Gesetz wird ab dem 1. Dezember 2023 erstmals eine CO₂-Komponente eingeführt, um Anreize für sparsame und emissionsfreie Antriebstechnologien zu schaffen. Die Höhe der Maut wird ab dem Stichtag aus der zurückgelegten mautpflichtigen Strecke des Fahrzeugs und einem Mautsatz in Cent pro Kilometer berechnet, der jeweils einen Anteil für die verursachten CO₂-Emissionen, Luftverschmutzungs-, Lärmbelastungs- und Infrastrukturkosten enthält. Die Mautsätze der Infrastruktur und der Lärmbelastungskosten sind abhängig von der Gewichtsklasse des Fahrzeugs. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ab dem 1. Dezember 2023 für die Zuordnung zu einer Gewichtsklasse nicht mehr das zulässige Gesamtgewicht (zGG) ausschlaggebend ist, sondern die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm).

Der Mautsatzanteil für die verursachte Luftverschmutzung richtet sich nach der Schadstoffklasse und der Mautsatzanteil für die verursachten CO₂-Emissionen nach der jeweiligen CO₂-Emissionsklasse.

Darüber hinaus ändert sich ab 1. Juli 2024 die Mautpflicht als solche. Ab diesem Zeitpunkt unterfallen grundsätzlich auch Lastkraftwagen im Gewichtsbereich zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen der Mautpflicht. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber unserer Forderung entsprochen und eine Handwerker Ausnahme beschlossen. Hiernach sind Fahrzeuge, die zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen wiegen und die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks benötigt, weiterhin – wie bisher – von der Maut befreit.

Hinweis:

Ausführliche Informationen zum Thema Lkw-Maut und der konkreten Umsetzung der Neuregelungen finden Sie insbesondere auf der Homepage von TOLL COLLECT unter www.toll-collect.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Mangelgefahr ist gleich Mangel

Die bloße Mangelgefahr, also die Ungewissheit über die Risiken des Gebrauchs, reicht für die Annahme eines Mangels bereits aus. Der Auftraggeber muss es nicht hinnehmen, dass mit der Verwendung eines für den vereinbarten Zweck nicht gedachten Baumaterials die erhöhte Gefahr von Schäden einhergeht.

Der Fall

Der Auftragnehmer (AN) errichtet für den Auftraggeber (AG) ein Metaldach aus Aluminium.

Unter der Aluminiumdeckung verlegt der AN eine Membran, die Feuchtigkeit aufsaugen bzw. speichern kann.

Der AG beanstandet die Membran, fordert den AN zur Mängelbeseitigung auf und behält gut 6.000,00 Euro ein. Der AN bestreitet den Mangel und verklagt den AG auf Zahlung des ausstehenden Werklohns.

Die Entscheidung

Das OLG Schleswig gibt der Werklohnklage des AN mit Urteil vom 5. Juli 2023 (Az.: 12 U 116/22) nur Zug um Zug gegen fachgerechte Mängelbeseitigung statt. Das OLG stellt in seinem Urteil – nachdem es von einem Sachverständigen beraten worden war – klar, dass die Membran nicht fachgerecht sei, da sie sich für den Einsatz unter einem Aluminiumdach nicht eignet und damit nicht fachgerecht ist.

Durch die Materialeigenschaften der Membran könne Kondensat entstehen,

das sowohl das Aluminium als auch das Holz der Dachkonstruktion schädigen könnte. Tatsächliche Schäden waren allerdings bisher nicht eingetreten. Dennoch sieht das OLG einen Mangel, weil es der AG nicht hinnehmen müsse, dass unter Umständen langfristig Feuchtigkeitsschäden am Dach auftreten.

Insoweit genügt für die Annahme eines Mangels die „bloße Mangelgefahr“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Vergabeverfahren

eForms-Verordnung in Kraft getreten

Am 24. August 2023 ist die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen in Kraft getreten. Seit dem 25. Oktober 2023 ist für überschwellige Vergabeverfahren die Verwendung von eForms bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen obligatorisch.

eForms sind elektronische Standardformulare der EU, die seit dem 25. Oktober 2023 für Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden müssen.

Öffentliche Auftraggeber erstellen Bekanntmachungen künftig nicht mehr in einzelnen, abgeschlossenen Formularen,

sondern durch eine Kombination verschiedener Datenfelder in elektronischen Formularen. Die Datenfelder unterscheiden sich je nach Verfahrensart und Stadium der Bekanntmachung. Einige von ihnen sind vom Auftraggeber verpflichtend, andere fakultativ. Inhaltlich ändert sich jedoch wenig dabei.

Es sind weiterhin grundlegende Angaben zum Verfahren, dem Beschaffer, dem Be-

schaffungsgegenstand, den Eignungskriterien etc. zu machen. Ein wesentlicher Vorteil für die Bieter ist, dass durch die Verwendung der eForms die Suche nach Ausschreibungen erleichtert wird.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Vergaberecht

Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2024

Die EU-Kommission hat die vergaberechtlichen Schwellenwerte, die turnusmäßig alle zwei Jahre von der Kommission überprüft werden, mit Wirkung zum 1. Januar 2024 angepasst. Die geänderten Schwellenwerte wurden am 16. November 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte für die Anwendung des Europäischen Vergaberechts betragen künftig:

■ **Für Bauaufträge**
5.538.000 Euro
(statt bisher 5.382.000 Euro),

■ für Dienst- und Lieferaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden 143.000 Euro (bisher 140.000 Euro),

■ für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 443.000 Euro (bisher 431.000 Euro),

■ für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge 443.000 Euro (bisher 431.000 Euro),

■ für sonstige Dienst- und Lieferaufträge 221.000 Euro (bisher 215.000 Euro).

Aufgrund der dynamischen Verweisungen der Vergabeverordnungen direkt auf die EU-Vorschriften gelten die neuen Werte ab dem 1. Januar 2024 unmittelbar.

Mit der Anpassung der EU-Schwellenwerte verbunden ist unter anderem die Folge, dass der spezifische vergaberecht-

liche Rechtsschutz nach den §§ 155 ff. GWB erst ab den erhöhten Schwellenwerten gilt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden können.

Unternehmen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen Geschäftsunterlagen zehn beziehungsweise sechs Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt grundsätzlich die zehnjährige Aufbewahrungsfrist auch für digitale Buchführungen. Unterlagen müssen während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist dabei nicht ausreichend.

Die **zehnjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1. Januar 2024 ist unter anderem die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit zehnjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2013 und früher erstellt wurden
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2013 oder früher erstellt wurden



© stock.adobe.com

- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2013
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31. Dezember 2013 oder früher erstellt wurden

Ab 1. Januar 2024 ist die Vernichtung unter anderem folgender Geschäftsunterlagen mit sechsjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2017 oder früher eingegangen sind (Dazu rechnen zum Beispiel Verträge, Kostenvorausschlüsse, Auftragszettel).
- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2016 oder früher verschickt wurden.
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31. Dezember 2016 oder früher.

Praxistipp

Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch

nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene **Außenprüfung**,
- Bedeutung für eine **vorläufige Steuerfestsetzung**,
- anhängige **steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen**,
- oder aufgrund einer Außenprüfung **zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren**,
- zur **Begründung von Anträgen** des Steuerpflichtigen.

Hinweis:

Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2024

In der Sozialversicherung steigen in 2024 die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgrößen. Eine Verordnung regelt, welche Werte in der Sozialversicherung ab 1.1.2024 gelten werden.

Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden dabei gemäß der Einkom-

mententwicklung im vergangenen Jahr (2022) turnusgemäß angepasst. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (sog. Lohnzuwachsrate) betrug 2022 im Bundesgebiet 4,13 % und in den alten Bundesländern 3,93 %.

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2024 im Überblick:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	90.600 €	7.550 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	111.600 €	9.300 €
Kranken- und Pflegeversicherung	62.100 €	5.175 €

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	89.400 €	7.450 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	110.400 €	9.200 €
Kranken- und Pflegeversicherung	62.100 €	5.175 €

Bezugsgrößen

West: 42.420 Euro pro Jahr
bzw. 3.535 Euro pro Monat

Ost: 41.580 Euro pro Jahr
bzw. 3.465 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (auch Versicherungspflichtgrenze genannt) beträgt 69.300 Euro für das Jahr 2024.

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für Arbeitneh-

mer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, beträgt 62.100 Euro für das Jahr 2024.

Die Bundesregierung hat die Verordnung bereits beschlossen. Bevor sie in Kraft tritt, muss der Bundesrat abschließend zustimmen.

Dies ist bei Redaktionsschluss noch nicht erfolgt, mit Änderungen ist jedoch nicht zu rechnen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Tarifliche Arbeitszeit für 2024

Nach § 3 Nr. 1.1. Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden, wobei zwischen Sommerarbeitszeit mit wöchentlich 41 Stunden und Winterarbeitszeit mit wöchentlich 38 Stunden differenziert wird.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt damit folgende gesplante Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2024 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2024	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹	ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (23 Arbeitstage) ³	19 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	176 Stunden
Februar (21 Arbeitstage)	17 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	160 Stunden
März (21 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	158 Stunden
April (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Mai (23 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	188 Stunden
Juni (20 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	164 Stunden
Juli (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
August (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
September (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
Oktober (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
November (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
Dezember⁴ (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
Summe 2024:	260 AT	2.081 Stunden

1 Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)
Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

2 Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

3 Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

4 ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Winterbau-Merkblatt 2023/2024

Für die bevorstehende Schlechtwetterzeit 2023/2024 wurde das bewährte Winterbau-Merkblatt aktualisiert und neu herausgegeben.

Die Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Situation sind weggefallen und werden im Winterbau-Merkblatt 2023/2024 nicht mehr berücksichtigt. Darüber hinaus wurden einzelne Fragestellungen nochmals mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt und in der Neuauflage berücksichtigt sowie Berechnungstabellen aktualisiert.

Das Winterbaumerkblatt steht in digitaler Form im Mitgliederbereich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de zum Abruf bereit.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

Leitfäden zur eRechnung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat eine Praxishilfe veröffentlicht, um kleine Unternehmen bei der Einführung der elektronischen Rechnung zu unterstützen. Darüber hinaus hat auch die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. einen neuen Leitfaden veröffentlicht.

Nach derzeitiger Planung des Gesetzgebers müssen Unternehmen ab 1. Januar 2025 im B2B-Bereich eRechnungen empfangen können. Für die Rechnungsausstellung und -übermittlung ist eine Pflicht ab 1. Januar 2026 vorgesehen. Für Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 800.000 Euro gilt die Ausstellungspflicht erst ab 1. Januar 2027. Unser Bundesverband setzt sich derzeit für längere Übergangsfristen und für passende Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei der E-Rechnungspflicht ein.

1. Leitfaden des ZDH

Die Vorgehensweise bei der Einführung der elektronischen Rechnung im Bauunternehmen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Vorgehensweise im November 2020, als der Bund erstmals elektronische Rechnungen von seinen Auftragnehmern verlangte („Einführung der XRechnung“). Nichtsdestotrotz hat der Zentralverband Deutsches Handwerk noch einmal eine Praxishilfe für die Einführung der elektronischen Rechnung herausgegeben, die für kleine Unternehmen hilfreich sein dürfte.

Inhalt

- Definition „eRechnung“
- Formate
- Übertragungswege
- Vorteile der eRechnung
- eRechnungen senden
- eRechnungen empfangen
- Schritte der Einführung
- erst der Prozess, dann die Software
- Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

2. Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)

Auch der Leitfaden der AWD „Die elektronische Rechnung – Hinweise für kleiner und mittlere Unternehmen“ gibt wertvolle Hinweise für die Einführung elektronischer Rechnungen, datiert aber aus 2020 und hat die B2G-Rechnung im Fokus.

Hinweis: Zwar stehen die technischen Anforderungen an die zukünftigen E-Rechnungen noch nicht fest. Es empfiehlt sich aber trotzdem jetzt schon die eigene Buchhaltung für das Thema E-Rechnung zu sensibilisieren und dieses mit einer Software eines möglichst namenhaften Herstellers jetzt schon in Ruhe anzugehen und umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die technischen Anforderungen nach deren Feststehen dann mittels eines simplen Updates umgesetzt werden können. Angesichts des engen und ambitionierten Zeitplanes kann so die kurze Frist zwischen dem Feststehen der technischen Anforderungen und der gesetzlichen Einführung wahrscheinlicher eingehalten werden.

! Die Leitfäden des ZDH sowie der AWV können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 311500000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

KMU: Schwellenwerte werden erhöht

Die EU-Kommission erhöht die Schwellenwerte für kleinere und mittlere Unternehmen. Künftig gelten damit mehr Unternehmen als klein bzw. mittelgroß und können entsprechende Erleichterungen, zum Beispiel bei der Berichterstattung oder bei Fördermitteln in Anspruch nehmen.

Die Europäische Kommission hat in der Rechnungslegungsrichtlinie die Größenkriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angehoben.

Diese Grenzwerte bilden die Grundlage für einige KMU-relevante Richtlinien und Verordnungen, wie beispielsweise die Taxonomie-Verordnung und die Richtlinie

zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anhebung der Grenzwerte hat insbesondere zur Folge, dass zukünftig weniger Unternehmen der Nachhaltigkeitsberichtspflicht unterliegen werden.

Auch sind die Grenzwerte relevant für Beihilfen und Förderungen von Unternehmen.

Die neuen Grenzwerte sind wie folgt:

UNTERNEHMENSTYP		AKTUELL	NEU
Kleinstunternehmen	Bilanzsumme	350.000	450.000
	Umsatz	700.000	900.000
klein (unteres Ende)	Bilanzsumme	4.000.000	5.000.000
	Umsatz	8.000.000	10.000.000
klein (oberes Ende)	Bilanzsumme	6.000.000	7.500.000
	Umsatz	12.000.000	15.000.000
mittel / groß	Bilanzsumme	20.000.000	25.000.000
	Umsatz	40.000.000	50.000.000

Wichtig:

Die Schwellenwerte für die Mitarbeiteranzahl haben sich dagegen nicht verändert.

Als „große Unternehmen“ gelten demnach künftig diejenigen Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- 250 Mitarbeiter
- 25 Mio. Bilanzsumme
- 50 Mio. Euro Umsatz
(bei Bauunternehmen ist die Gesamtleistung ausschlaggebend)

Solche „große Unternehmen“ müssen (erstmalig in 2026) einen Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen.

Die neuen Grenzwerte gelten ab dem 1. Januar 2024.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Entwicklung Preisindex Baustoffe im dritten Quartal 2023

Für das Bauhauptgewerbe wichtige Baustoffe halten in der Betrachtung weiter ein historisch hohes Preisniveau. Das hält auch den Druck auf die Preise für Bauleistungen hoch.

Die Einkaufspreise für Baumaterial halten insgesamt seit 2021 ein historisch hohes Niveau. Hatten sich zunächst infolge der Lieferengpässe bei der Corona-Pandemie global gehandelte Materialien verteuert, legten infolge des Russland-Ukraine-Konflikts die Preisindizes für energieintensiv hergestellten mineralische Baustoffe deutlich zu.

Vergleicht man die Jahresmittelwerte der Erzeugerpreisindizes von 2020 mit den laufenden Mittelwerten von 2023, so liegen maßgebliche Werte z. B. für Mineralölzeugnisse per September 2023 um rund 60 Prozent über dem Jahresdurchschnitt von 2020, bei Bitumen gar um rund 75 Prozent. Dämmstoffe und Betonstahl legten um gut 45 Prozent zu. Auch der energieintensiv hergestellte Zement hat um über 60 Prozent zugelegt.

Diese Entwicklungen halten auch die Preise für Bauleistungen auf hohem Niveau. Betroffen sind dabei alle Bauspar-

ten. Da der Straßenbau besonders baumaschinenintensiv ist, drücken hier die Mineralölpreise besonders, im Hochbau sind es Zement, Beton und Baustahl.

Im Jahresverlauf 2023 hat die Preisdynamik für Bauleistungen allerdings erkennbar nachgelassen. So legten die Preisindizes für Bauleistungen an neuen Wohngebäuden im ersten Quartal 2023 noch um 15,1 Prozent, im zweiten Quartal um 8,8 Prozent und im dritten Quartal um 6,4 Prozent jeweils gegenüber dem Vorjahresquartal zu. Im Vorjahr war der Index noch um 16,4 Prozent gestiegen. Jahresdurchschnittlich ist fürs dritte Quartal für Bauleistungen an neuen Gebäuden eine Preissteigerungsrate von knapp zehn Prozent erreicht worden. Im vierten Quartal ist mit einer weiter rückläufigen Dynamik zu rechnen. Maßgeblich ist dafür auch ein zunehmender Wettbewerb um Aufträge. Die Forschungsinstitute rechnen für 2023 mit einer Preisentwicklung von Bauleistungen über 7,7 Prozent,

in 2024 und 2025 wird mit Rückgängen um zwei Prozent bzw. 0,7 Prozent gerechnet.

Auch wenn die Erzeugerpreisindizes nicht die Preise im Handel wiedergeben, so geben sie doch im Zeitverlauf einen Trend wieder und geben einen Anhaltspunkt für die Umrechnung von nominalem Umsatz in realen Umsatz.

! Die Diagramme zur Entwicklung der Erzeugerpreisindizes können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 311400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

VOB-Ergänzungsband 2023 ZDB erarbeitet Merkblatt

Der VOB-Ergänzungsband 2023 enthält 21 neue oder überarbeitete ATV (Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen) der VOB/C.

In BLICKPUNKT BAU 05/2023 hatten wir auf Seite 20 über die neuen bzw. geänderten Normen der VOB Teil C berichtet und insbesondere auf die neue DIN 18328 Aufbruch – und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen sowie die grundlegend überarbeitete DIN 18451 Gerüstarbeiten aufmerksam gemacht. Für Betriebe, die im Bereich von Straßenaufbruch- und Rückbauarbeiten bislang auf der Grundlage der bisherigen DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten gearbeitet haben, wird es keine wesentlichen Veränderungen geben. Für Betriebe, denen diese Norm bislang unbekannt ist, wird dringend die Lektüre der neuen DIN 18328 empfohlen.

Bei der DIN 18451 Gerüstarbeiten hat sich durch die neue einheitliche Abrechnungsgrundlage für alle Gerüste – egal ob Arbeitsgerüst oder Schutzgerüst – eine so grundlegende Veränderung ergeben, dass auch hier die vollständige Lek-

ture der überarbeiteten Norm empfohlen wird. Für alle überarbeiteten Normen wird der ZDB wie üblich ein Merkblatt zu den Änderungen erarbeiten und zu Beginn des II. Quartals 2024 veröffentlichen.

! Der Ergänzungsband enthält auf 336 Seiten alle neuen und überarbeiteten Normen der VOB-C und ist als

Buch unter
ISBN 978-3-410-61301-5
BESTELL-NR. 61301 sowie als

E-Book unter
978-3-410-31701-2
BESTELL-NR. 31701
beim Beuth-Verlag erhältlich.

Die baugewerblich relevanten Normen sind auch im ZDB-Normenportal enthalten.



Ergänzungsband 2023

© Beuth Verlag

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Normenreihe DIN 1045 Neues Regelwerk der Betonbauqualität eingeführt

Das DIN hat insgesamt sieben Normen der Reihe DIN 1045, Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, überarbeitet bzw. neu eingeführt. Änderungen ergeben sich vor allem durch neue CO₂-arme bzw. RC-Betonrezepturen und ein neues Qualitätsmanagement im Betonbau.

Das neue Qualitätsmanagement-Regelwerk der Betonbauqualitäten (BBQ) sieht drei BBQ-Klassen vor:

- BBQ-N: Bauwerke mit normalen Anforderungen an Planung, Bauausführung und Baustoffen sowie Kommunikation,
- BBQ-E: Bauwerke mit erhöhten Anforderungen an Planung, Bauausführung und Baustoffen sowie Kommunikation

und

- BBQ-S: Bauwerke mit besonders festzulegenden Anforderungen an Planung, Bauausführung und Baustoffen sowie Kommunikation.

Betroffen von den Änderungen sind insbesondere die Normen DIN 1045 Teil 3: Bauausführung und DIN 1045 Teil 2: Beton. Die neue DIN 1045-2 2023-08 und die neue DIN 1045-3 2023-08 lösen die

Vorgängernormen DIN 1045-2 2008-08 und DIN 1045-3 2008-08 ab. Die neue DIN 1045 Teil 1000 enthält die Grundlagen des neuen Systems der Betonbauqualitäten (BBQ).

Nach unserer Einschätzung dürfte jeder Baubetrieb in den nächsten Jahren mit den neuen BBQ in Berührung kommen. Wir empfehlen daher dringend eine rechtzeitige Einarbeitung und/oder Teil-

nahme an einer Fortbildung, die von verschiedenen Organisationen angeboten werden.

Auf Nachfrage beim Bayerischen Bauministerium (StMB) wurde uns mitgeteilt, dass die neue Normenreihe voraussichtlich erst im Herbst 2024 in die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) aufgenommen wird. Erst danach wird die neue Normenreihe bei Bauvorhaben mit Bauantragsdatum nach Einführung der BayTB 2024 verpflichtend anzuwenden sein. Bis dahin rechnen LBB und StMB damit, dass die neue Normenreihe nur in Einzelfällen zur Anwendung kommt, wenn Bauherr, Architekt und Tragwerksplaner sich bei Planungsbeginn auf die Verwendung der neuen Betonbau-Normenreihe verständigen.

Ein Umschwenken im laufenden Planungs- oder gar Bauablauf dürfte nicht praktikabel sein und zu Mehrkosten führen. Es

ist daher mit einer längeren Übergangszeit mit Parallelgeltung der alten und der neuen Normenreihe zu rechnen.

! Die neue DIN 1045 ist bereits im ZDB-Normenportal enthalten. Zur Einarbeitung empfehlen wir die Lektüre der DIN 1045 – Teile 3 und 1000.

Zusätzlich gibt es das öffentlich zugängliche DBV-Web-Seminar „Betonbauqualität BBQ, Überblick und Grundlagen“ von Dr.-Ing. Lars Meyer und Prof. Dr.-Ing. Frank Fingerloos.

Online-Schulungen des Informationszentrums Beton zum neuen Betonbauqualitätskonzept für ausführende Betriebe finden Sie auf Seite 30 dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe unter Veranstaltungen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

ZDB-Normenportal

Flatrate für die wichtigsten baugewerblichen Normen

Mit dem ZDB-Normenportal bietet der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seinen Mitgliedern exklusiv und preiswert die Möglichkeit, online auf rund 500 Normen und Rechtsvorschriften (im Volltext, PDF) aus dem Bereich des Bauwesens zuzugreifen.

Das Inhaltsspektrum des ZDB-Normenportals ist optimal auf die Informationsbedürfnisse unserer Bauinnungsbetriebe zugeschnitten. Über die Detail-Recherchefunktion gelangen Sie zielgenau zur gesuchten Norm. Dokumente können direkt aus der Rechercheergebnisliste auf den Arbeits-PC geladen werden. Mit den drei bis vier Dokumenten-Updates pro Jahr werden auch die Übersichten im ZDB-Normenportal aktualisiert. So wird der Verwaltungsaufwand für die Normung auf ein Minimum reduziert.

In BLICKPUNKT BAU 5/2023, Seite 21 und in dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe, Seite 17 haben wir über drei neue, 17 fachtechnische und eine redaktionell überarbeitete allgemeine technische Vertragsbedingung (VOB-C) berichtet. Die baugewerblich relevanten ATVen sind selbstverständlich im ZDB-Normenportal enthalten.

! Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die Jahresnutzungsgebühr für eine Einzelplatzlizenz 205,61 Euro netto.

Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 143900000 herunterladen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Neues Seminarangebot für Gefährdungsbeurteilungen

Im Rahmen des weit verbreiteten, alternativen Betreuungsmodells nach DGUV-Vorschrift 2 müssen die angeschlossenen Unternehmen regelmäßig an Informations- und Motivationsmaßnahmen teilnehmen und einen entsprechenden Nachweis vorhalten. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber zu Gefährdungsbeurteilungen, um die Risiken am Arbeitsplatz für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu erfassen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Aus vielen Einzelgesprächen wissen wir, dass die Gefährdungsbeurteilungen für die ständig wechselnden Arbeitsumgebungen in der Bauwirtschaft auch nach vielen Jahren noch Probleme bereiten. Aufgrund der Corona-Krise konnten die dreijährigen notwendigen Informations- und Motivationsveranstaltungen der BG BAU nicht in ausreichendem Maß durchgeführt werden.

Für die Betriebe des Bayerischen Bauwerbes haben wir daher gemeinsam mit der BG BAU eine exklusive Fortbildungsinitiative erarbeitet, mit der beiden Problembereichen zielführend und mit kompaktem Aufwand entgegengewirkt wird. Gemeinsam mit der BG BAU laden wir daher zu den folgenden Fortbildungsveranstaltungen – jeweils von 9.00 bis 12.30 Uhr – ein:

Die Teilnahme an den Seminaren ist kostenlos. Teilnahmevoraussetzung ist, dass der Teilnehmer verantwortlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen ist und das Unternehmen am alternativen Betreuungsmodell der BG BAU teilnimmt.

Für die Anerkennung als Pflichtfortbildung im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells ist im Anschluss an die halbtägige Präsenzveranstaltung noch zusätzlich ein ebenfalls halbtägiges E-Learning-Modul zu absolvieren.

01.02.2024	Bayerische BauAkademie Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen
22.02.2024	Bauinnung Bayreuth / Aus- und Weiterbildungszentrum der Handwerkskammer für Oberfranken Kerschensteinerstraße 10, 95448 Bayreuth
05.03.2024	Bauinnung Freising-Erding Clemensänger-Ring 25, 85356 Freising-Lerchenfeld
14.05.2024	Bauinnung Regensburg Blumenstraße 2, 93055 Regensburg
19.09.2024	Bauinnung Schweinfurt und Haßbergkreis Galgenleite 3 a, 97424 Schweinfurt
23.10.2024	Bauinnung Traunstein – Berchtesgadener Land Mühlwiesen 4, 83278 Traunstein
08.11.2024	Bauinnung Bad Tölz Dietramszeller Straße 13, 83646 Bad Tölz
27.11.2024	Bayerische BauAkademie Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen

! Wir bitten bereits jetzt um entsprechende Terminreservierung. Über die Anmeldemöglichkeiten werden wir in Kürze in unseren elektronischen Medien informieren.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



TRGS 519 Asbest

Multiplikatorenschulungen für die Vermittlung der Grundkenntnisse

Für die rechtssichere Ausübung von „Tätigkeiten mit geringer Exposition“ und die „Anwendung emissionsarmer Verfahren“ beim Rückbau oder bei Montagearbeiten in alter Bausubstanz (bis 1993) müssen Bauunternehmer, aufsichtführende Personen und das Fachpersonal über Grundkenntnisse zum Thema Asbest verfügen. Hierfür startet eine Weiterbildungsinitiative mit der Ausbildung sog. Multiplikatoren.

Die BG BAU bietet nun seit November 2023 die bereits seit langem angekündigten Seminare zur Vermittlung der Grundkenntnisse Asbest für sog. Multiplikatoren an. Diese sollen sowohl zur innerbetrieblichen Wissensvermittlung als auch zur Schulung von Multiplikatoren dienen.

Als Zielgruppe sieht die BG BAU Personen, die eine Sachkunde nach TRGS 519 besitzen und die innerbetrieblichen Schulungen der Beschäftigten für deren Grundkenntnisse durchführen sollen. Für diese Zielgruppe ist der Sachkundenachweis nach TRGS 519, Anlagen 3, 4 oder 5 Teilnahmevoraussetzung. Des Weiteren sollen Multiplikatoren in überbetrieblichen Bildungsstätten und ggf. für Innun-

gen und Verbände qualifiziert werden. Für diese Gruppe ist keine Teilnahmevoraussetzung erforderlich. Die Seminare umfassen acht Lehreinheiten, die alle nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb von ein bzw. zwei Tagen vermitteln.

Für 2024 sind bereits zahlreiche Termine an mehreren Standorten in Deutschland, darunter auch in der Bayerischen Bau-Akademie in Feuchtwangen, geplant. Bitte beachten Sie unsere Veranstaltungshinweise.

! In Bayern finden die Qualifizierungen in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen am 10.09.2024 und 18.12.2024 statt. Ansprechpartnerin bei der BG BAU ist Frau Janett Roy, Tel. 0351 2572-415, janett.roy@bgbau.de. Informationen zu weiteren Veranstaltungen und den Anmeldelinks zu diesen Seminaren finden Sie unter <https://seminare.bgbau.de/de/?q=1761>.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2024

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 16. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2023 oder im Winter 2024 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- beziehungsweise Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die Preisverleihung findet am 26. April 2024 im Haus der Bauwirtschaft im Münchner Oskar von Miller Forum mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2024

Die von den Bewerbern auf circa drei bis vier Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 29. Januar 2024 einzureichen bei:

Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe

Bavariaring 31, 80336 München

Ansprechpartner: Herr Olaf Techmer, Tel. 089/ 76 79 123

Weitere Informationen finden Sie auf www.hochschulpreis-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Bundesmeisterschaft der Bauberufe

Einmal Gold, zweimal Silber und zweimal Bronze für Bayern

Zum 72. Mal kämpften knapp siebzig Nachwuchshandwerkerinnen und -handwerker in acht Einzelwettbewerben um Gold-, Silber- und Bronzemedailen.

Vom 11. bis 13. November 2023 konnten sich die bayerischen Landessieger mit ihren Konkurrenten aus den anderen Bundesländern im Bildungswerk BAU Hessen Thüringen (BiW BAU) in Erfurt messen.

Den Siegern der Bundesmeisterschaft winkt die Aufnahme in das Nationalteam Deutsches Baugewerbe und die Teilnahme an den Word Skills 2024 in Lyon.

Die Sieger der Bundesmeisterschaft

Beton-Stahlbetonbauer

Deutscher Meister der Beton- und Stahlbetonbauer und damit Goldmedaillengewinner wurde **Muhammed Ali Lamain** aus Stuttgart (Baden-Württemberg). Die Silbermedaille gewann Louis Ritschel aus Neumarkt i. d. Oberpfalz (Bayern). Bronze erkämpfte sich Lukas Beckmann aus Drochtersen (Niedersachsen).

Brunnenbauer

(der Wettbewerb wurde in Bad Zwischenahn ausgetragen)

Die Goldmedaille bei den Brunnenbauern ging an **Tjard Beth** aus Timmaspe (Schleswig-Holstein). Silber ging an Lars Walter Hoba aus Jüterborg (Brandenburg). Die Bronzemedaille gewann Tobias Franz Konrad Schiessl aus Offingen (Baden-Württemberg).

Estrichleger

Die Goldmedaille bei den Estrichlegern ging an **Nils Schneider** aus Heidenburg (Rheinland-Pfalz). Die Silbermedaille gewann Philip Viktor Flenko aus Steinheim (Nordrhein-Westfalen). Bronze sicherte sich Franz Xaver Jelinek aus Königsee (Thüringen).

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Deutscher Meister der Fliesenleger und damit Gewinner der Goldmedaille ist Philipp Schlegel aus Bad Bibra (Sachsen-Anhalt). Die Silbermedaille ging an Luis

Brauner aus Ascheberg (Nordrhein-Westfalen). Bronze gewann Miriam Zeller aus Hilpoltstein (Bayern).

Maurer

Die Goldmedaille im Wettkampf der Maurer ging an Florian Quade aus Stechlin (Brandenburg). Silber ging an David Franke aus Östringen (Baden-Württemberg). Die Bronzemedaille gewann Lennard Ohl aus Wittbek (Schleswig-Holstein).

Stuckateure

Franz Lehnert aus Nürnberg, Auszubildender von unserem Mitgliedsbetrieb Stuckgeschäft Lehnert (Bayern) erkämpfte sich die Goldmedaille im Wettbewerb der Stuckateure. Die Silbermedaille ging an Maximilian Buerger aus Wetter (Ruhr, Nordrhein-Westfalen). Bronze ging an Jonas Schwarzwälder aus Lahr (Baden-Württemberg).

Straßenbauer

Im Wettbewerb der Straßenbauer holte Julius Erfurth aus Walsleben (Brandenburg) die Goldmedaille. Die Silbermedaille erkämpfte sich Benjamin Leidig aus Birken-Honigsessen (Rheinland-Pfalz). Bronze ging an Philip Hemm aus Bexbach (Saarland).

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Die Goldmedaille im Wettbewerb ging an Jacqueline Baden aus Visselhövede (Niedersachsen). Silber erzielte Laurenz Graml aus Waging (Bayern), ausgebildet in unserem Mitgliedsbetrieb Oßwald Isolierungen GmbH & Co. KG. Bronze gewann Nick Oellers aus Mönchengladbach (Nordrhein-Westfalen).

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Siegerin und Sieger der 72. Deutschen Meisterschaften im Bauhandwerk von links: Florian Quade (Maurer), Philipp Schlegel (Fliesenleger), Florian Dorer (Zimmerer), Franz Lehnert (Stuckateur), Jacqueline Baden (Wärme-, Kälte-, Schallschutzisoliererin), Julius Erfurth (Straßenbau), Muhammed Ali Lamain (Beton-Stahlbetonbau), Nils Schneider (Estrichleger). Der Deutsche Meister der Brunnenbauer, Tjard Beth, fehlt auf dem Foto, da der Wettbewerb in Bad Zwischenahn stattfand.

Bayerische Meisterschaft der Bauberufe

Wettbewerb der besten bayerischen Junggesellen

Im Oktober 2023 fanden die Landesleistungswettbewerbe der Bauberufe statt. Dort durften sich die besten bayerischen Junggesellen des Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer-, Straßenbauer-, Fliesenleger- und Stuckateurhandwerks messen.

Die bayerischen Landesleistungswettbewerbe, für die sich die jeweiligen Kammersieger qualifizieren, sind die bayerischen Meisterschaften der Handwerksberufe und somit der Ausscheidungswettbewerb für die Bundesleistungswettbewerbe.

Hier kommen die Landessieger

Im Wettbewerb der **Maurer** im Bildungszentrum Nürnberg der Handwerkskammer Mittelfranken errang **Leon Stadler** vom Ausbildungsbetrieb Matthias Karl aus Kelheim den 1. Platz, der 2. Platz ging an Thaddäus Müller des Ausbildungsbetriebes Anton Bufler Bauunternehmung GmbH aus Weiler-Simmerberg und der 3. Platz an Andreas Spierer des Mitgliedsunternehmens Nikolaus Brandl Bauunternehmen aus Taufkirchen.



© Handwerkskammer Mittelfranken

Die besten **Straßenbauer**-Junggesellen Bayerns wurden in der Straßenbauerlehrwerkstätte der Bauinnung Mainfranken-Würzburg ermittelt. Den Titel des Bayerischen Meisters durfte **Christian Rüttiger** des Mitgliedsunternehmens Georg Vöth GmbH & Co. KG aus Wildflecken mit nach Hause nehmen, den 2. Platz errang Patrick Haßler des Mitgliedsunternehmens FNB Pflaster- & Gartenbau GmbH aus Lehrberg.



© Handwerkskammer Mittelfranken

Bei den **Stuckateuren** wurde der Landeswettbewerb in der Handwerkskammer Mittelfranken ausgetragen. **Franz Lehnert** vom Mitgliedsunternehmen Stuckgeschäft Lehnert GmbH aus Nürnberg errang den begehrten Titel Bayerischer Meister 2023.

Bei den **Beton- und Stahlbetonbauern** errangen im Bildungszentrum Ansbach der Handwerkskammer Mittelfranken den 1. Platz **Louis Ritschel** vom Mitgliedsbetrieb Klebl GmbH aus Neu Markt i.d. Opf. und Brian Lang vom Ausbildungsbetrieb Dobler GmbH & Co. KG Bauunternehmung in Kaufbeuren den 2. Platz.



© Handwerkskammer Mittelfranken

Beim Beruf **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** errang den 1. Platz **Laurenz Graml** vom Mitgliedsunternehmen Oßwald Isolierungen GmbH & Co. KG aus Waging.

! Wir freuen uns sehr über die rege Teilnahme an den Bayerischen Meisterschaften 2023 und die sehr guten Ergebnisse unserer Mitgliedsunternehmen. Vielen Dank für die gute Ausbildungsarbeit und herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmende und deren Ausbilder.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© Handwerkskammer Mittelfranken

Louis Ritschel (links) und Brian Lang (rechts) kämpften um den Sieg im Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk.

Im Wettbewerb der **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen erkämpfte sich **Miriam Zeller** vom Ausbildungsbetrieb Hans Zeller aus Hilpoltstein den Titel der Landessiegerin und setzte sich damit gegen Simon Pachulski des Ausbildungsunternehmens Fliesen Engels GmbH aus Passau (2. Platz) und Nils Schäfer des Ausbildungsbetriebs Fliesen Feser Marc Feser aus Würzburg (3. Platz) durch.

FACHGRUPPEN

JUNGUNTERNEHMERKREIS

Jungunternehmer verbessern ihre Verhandlungsfähigkeiten

Mitte Oktober trafen sich 11 Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer zu einem ganztägigen Seminar zum Thema Verhandlungsführung in München.

Unter der Anleitung von Business Coach Benjamin Gehb lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige Verhandlungsgrundlagen und vertieften bereits vorhandene Kenntnisse.

Auch der persönliche Austausch kam im Rahmen des Workshops nicht zu kurz.

Aufgrund der großartigen Resonanz wird der Jungunternehmerkreis auch in Zukunft weitere derartige Seminare anbieten.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Verhandlungsseminars



ESTRICH UND BELAG

Neue Merkblätter des Bundesverbands Estrich und Belag e.V.

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) hat in den vergangenen Monaten vier weitere Merkblätter veröffentlicht.

Folgende Merkblätter wurden veröffentlicht:

- 4.4 „Hinweise für die Verlegung von Zementestrichen“, Stand Juni 2023
- 4.6 „Hinweise zur Planung und Ausführung von Fußbodenkonstruktionen bei Rohren, Leitungen, Einbauteilen auf Rohdecken“, Stand Juni 2023

- 4.9.2 „Fertigteilestriche aus Holzwerkstoffen – Span- und OSB-Platten“, Stand April 2023
- 5.4 „Bewertung der Optik von Magnesiaestrichen mit sichtbarer, direkt genutzter Oberfläche“, Stand Juli 2023

Die Merkblätter sind im BEB-Webshop (www.beb-online.de) eingestellt und können dort zu einem Preis von je 7,74 € erworben werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Mauerwerksfortbildung an der TU München

Experten der TU München und des Bundesverbands der Deutschen Ziegelindustrie begleiten junge Bauingenieure und Architekten beim Berufseinstieg in den Mauerwerksbau

Gemeinsam rücken wir den Mauerwerksbau in den Fokus! Denn der führende Baustoff im Mauerwerksbau findet aktuell zu wenig Berücksichtigung in der Hochschullehre.

Das muss sich ändern! Der Förderverein Massivbau der TU München e.V. veranstaltet daher in Kooperation mit dem Landesverband der Bayerischen Bauingenieuren, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und dem Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V. ein Seminar, das sich an Berufseinsteiger richtet, die Basiswissen über Mauerwerk erwerben oder auffrischen wollen.

Die TU München und der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie informieren bei dieser sechstägigen Fortbildungsveranstaltung vom 24.01.2024 bis zum 06.03.2024 an sechs Terminen (immer mittwochs von 14.30 Uhr bis ca. 17.45 Uhr) über die Grundlagen des Mauerwerksbaus sowie über die Bemessung nach Eurocodes 6.

Zusätzlich werden Aspekte der Bauphysik, Nachhaltigkeit und des Brandschutzes beleuchtet. Abschließend an eine kurze Exkursion werden die gewonnenen Kenntnisse an einem Praxisprojekt angewandt, bevor die Vorbereitung der Abschlussklausur beginnt.

! Nähere Informationen zur geplanten Fortbildung finden Sie in der Rubrik Veranstaltungen & Termine des Internetangebots des Bundesverbands der Deutschen Ziegelindustrie unter <https://www.ziegel.de/>

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



**So einfach
kann sparen sein!**

BAMAKA

Jetzt Vorteile im Einkauf sichern!

Seien Sie Teil einer starken Gemeinschaft und nutzen Sie als **BAMAKA Kunde** hohe Nachlässe bei namenhaften Herstellern. Wir bieten Ihnen planungssicherheit und eine persönliche Betreuung durch unser erfahrenes Team! **Registrieren Sie sich jetzt** und vereinbaren Sie einen **persönlichen Termin** mit uns!



* ab einem Volumen von 1.500l unterbreiten wir Ihnen gerne ein Individualangebot

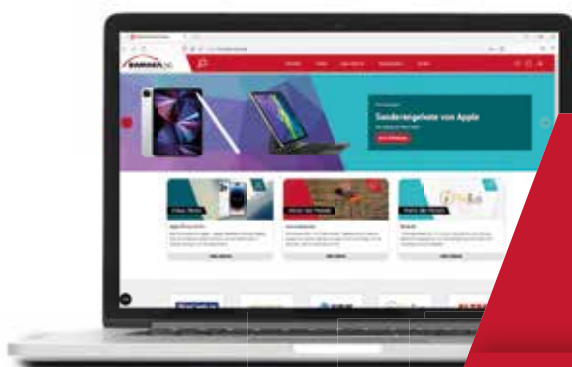


➔ Starke Nachlässe mit Tankkarten von Aral, Shell, DKV und TotalEnergies ermöglichen zusätzliche Einsparungen beim Tanken.

➔ Top Konditionen beim Kauf oder Leasing Ihres neuen Volvos oder bei vielen weiteren Marken.

BAMAKA Kundenservice
Rhöndorfer Straße 7-9
53604 Bad Honnef
Tel: +49 2224 981 088 79
service@bamaka.de | www.bamaka.de

Irrtümer, Konditionsänderungen
und Druckfehler vorbehalten.
BLICKPUNKT BAU 6 | November/Dezember 2023



ONLINE- SHOP

FLEET
bamaka-fleet.de



Managen Sie Ihren Fuhrpark einfach per App mit dem **BAMAKA Fuhrparkmanagement** und entdecken Sie top Angebote bei mehr als 250.000 Produkten im **BAMAKA Online Shop**.



Begabtenförderung der Fliesenlegerinnen und Fliesenleger 2023

Zur traditionellen Begabtenförderung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk kamen die besten Auszubildenden Bayerns dieses Jahr unter dem Motto „Meine Begabung? Klar! Fliesen legen!“ in der Bauinnung Schweinfurt & Haßbergkreis zusammen.

Eine spannende Woche liegt hinter elf Fliesenlegerinnen und Fliesenlegern, welche in der Zeit vom 13. bis 17. November 2023 zu Gast in der Bauinnung Schweinfurt & Haßbergkreis waren und dort an der Begabtenförderung teilnahmen.

Diese Projektwoche, initiiert von der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB, findet jährlich statt und soll den Teilnehmern die Möglichkeit geben, ihre Talente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

Die Jugendlichen aus ganz Bayern, welche in der vergangenen Zwischenprüfung am besten abgeschnitten haben, werden durch die ausrichtende Innung eingeladen und verbringen dort eine kurzweilige und lehrreiche Arbeitswoche.

Hauptaugenmerk lag in Schweinfurt auf dem Erlernen verschiedener Schnitttechniken, die den Auszubildenden in dieser Form weder im Betrieb noch während der überbetrieblichen Ausbildung derart vertieft vermittelt werden können.

Trainiert wurden die Lehrlinge vom ehemaligen Weltmeister- und Nationaltrainer der Fliesenleger-Nationalmannschaft Günther Kropf und dem Ausbildungsmeister der HWK Oberfranken Heiko Bayer-Oppelt.

Daneben luden namenhafte Hersteller und Sponsoren zu informativen Vorträgen und Produktschulungen ein. Zudem gestaltete die Innung ein abwechslungsreiches Abendprogramm für die Auszubildenden, sodass sich die Jugendlichen auch untereinander gut vernetzen und austauschen konnten.

Abgerundet wurde die Begabtenförderung durch eine gelungene Abschlussveranstaltung, in dessen Rahmen auch der

Sieger der Projektwoche, Herr Neset Acar von der Firma Fellner GmbH in Niederbayern geehrt wurde.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Bauinnung Schweinfurt



© Bauinnung Schweinfurt

Save the Date

Bayerischer Fliesenlegertag

Der Bayerische Fliesenlegertag 2024 findet im kommenden Jahr am 8. März erneut in der Stadthalle in Gunzenhausen statt. Die Anmeldung hierzu ist ab sofort möglich.

Bereits seit vielen Jahren lädt die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein zum traditionellen Bayerischen Fliesenlegertag ein.

Die Veranstaltung stößt sowohl bei Teilnehmern als auch bei den Industriepartnern der Landesfachgruppe stets auf große Resonanz. Im kommenden Jahr wird unser Branchentreff erneut in der Stadthalle in Gunzenhausen stattfinden.

Termin hierfür ist der 8. März 2024. Die Teilnehmer wird wieder ein hochaktuelles

Tagungsprogramm erwarten. Insbesondere der Vortrag von Herrn Gürne zum Thema „Mehr Plus als Minus – Deutschlands nahe Zukunft“, sowie der spannende Vortrag von Herrn Cem Karakaya, Experte für Cyberkriminalität, mit dem Thema, „Was hat James Bond mit Cyberkriminellen gemeinsam?“ runden die Veranstaltung ab.

Unterstützt wird der Bayerische Fliesenlegertag, wie stets in der Vergangenheit, von einer Vielzahl unserer Industriepartner.

! Weitere Infos zum Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Veranstaltungen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com



Aus unserer Arbeit

Ausbauasphalt: Wiederverwendung oder Recycling?

Der Fall

Ein Straßenbauunternehmen stellte beim zuständigen Landratsamt einen Antrag auf Einbau von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A gemäß den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01), Ausgabe 2001, Fassung 2005, zum Einbau auf einem Parkplatz eines Verbrauchermarktes.

Vor Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung wurden diese Anträge wasserrechtlich geprüft und genehmigt.

Das Problem

Seit etlichen Jahren haben sich die Straßenbauaktivitäten von Neubau- hin zu Erhaltungsbaumaßnahmen verlagert. Dadurch ist der Bedarf an Asphaltmischgut für Asphalttragschichten merklich zurückgegangen ist. In der Folge sind die Asphaltmischgutproduzenten mit einem Überschuss von Ausbauasphalt aus Straßenbaumaßnahmen auf ihren Lagerflächen konfrontiert.

Diese Überschussmassen müssen unter Beachtung der Anforderungen der sog. Abfallhierarchie gem. § 6 Abs. 1 KrWG wiederverwendet oder verwertet werden.

Es stellt sich demnach die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung des Ausbauasphalts als mineralischer Ersatzbaustoffe z. B. zum Einbau auf einem Parkplatz, zulässig ist.

Die Lösung

1. Schritt: Prüfung der Wiederverwendung im Heißmischverfahren

Erzeuger, Entsorger und Verwender von Ausbauasphalt haben nach den Vorgaben der Abfallhierarchie zunächst zu prüfen, ob der Ausbauasphalt wiederverwendet werden kann. Eine Verwendung unmittelbar oder nach Vorbehandlung



© stock.adobe.com

zum ursprünglichen Zweck in neu herzustellendem Asphaltmischgut ist demnach zu prüfen. Die Aufbereitung des Ausbauasphaltes im Asphaltmischgut ist abfallrechtlich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Abfallhierarchie und somit höherwertig als das Recycling bzw. die sonstige Verwertung. Die Wiederverwendung richtet sich nach der RuVA-StB 01. Wegen des im Asphalt vorhandenen erdölbasierten Bindemittels und des Gebotes der Hochwertigkeit der Verwendung ist anzustreben, dass das mit Bitumen ummantelte Mineralkorn vorrangig für die Herstellung von Asphalt verwendet wird. Ziel der Abfallverwertung ist nicht ein einmaliger Verwertungsvorgang, sondern die mehrfache und möglichst hochwertige Nutzung der verwerteten Abfälle in Kreisläufen oder Kas-kaden.

2. Schritt: Verwertung

Nur im nachgewiesenen Fall, dass eine höherrangige Behandlung in Asphaltmischanlagen (Heißmischverfahren) zum Beispiel aus technischen Gründen wegen

der schlechten Qualität des Bitumens nicht möglich ist, kann Ausbauasphalt als Recycling-Baustoff verwertet werden. In der RuVA-StB 01 stellt die Kaltverarbeitung ohne Bindemittel nur eine Ausnahme dar (siehe Kap. 4.3 der RuVA-StB), da es keine hochwertige Verwertung ist (Fußnote 2 der Tab. 1 RuVA-StB). Diese Ausnahme könnte durch einen Nachweis z.B. über die Bitumeneigenschaft erfolgen. Das wären u. a. Mischgutart, Bindemittelgehalt, Erweichungspunkt Ring und Kugel, ggf. Phasenwinkel. Die Zentrale der Autobahn GmbH des Bundes empfiehlt die Ermittlung der Bitumeneigenschaft im Rahmen der Vorerkundung. In der geplanten Neufassung der ZTV Asphalt-StB soll die Überprüfung der Bitumeneigenschaften aufgenommen werden.

Grundsätzlich unterliegen die Anforderungen an die Verwertung wegen § 2 Nr. 29 EBV der Ersatzbaustoffverordnung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Bau-maßnahme den technischen Regelwerken des Straßenbaus unterliegt. Dort ist der

100-%ige Einsatz von Ausbauasphalt als Baustoff nicht zugelassen. Gemäß der TL Gestein ist in einem RC-Baustoff der Anteil an Asphalt auf 30 Massenprozent beschränkt, gemäß TL BuB E-StB sogar auf 10 Massenprozent.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der FGSV-Regelwerke bzw. der Bauweisen des Straßenbaus ist regelmäßig keine Einbauweise der EBV einschlägig. Gemäß § 21 Abs. 2 oder 3 EBV kann die zuständige Behörde dann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders im Einzelfall entweder Einbauweisen oder Stoffe oder Materialklassen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 EBV (Einbauweisen) aufgeführt sind, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

LITERATUR

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe (7. Auflage)

Vor kurzem ist die 7. Auflage des Praxishandbuchs „Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe“ erschienen. Dieses Handbuch wendet sich an die Praktiker im Bauunternehmen, egal ob Inhaber, Personalleiter, Bauleiter oder Betriebsrat.

Das Buch enthält die wesentlichen für das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe relevanten Vorschriften. Diese werden in verständlichen Abschnitten dargestellt und unter Berücksichtigung der aktuellen Baurarifverträge erläutert.

Die für das Arbeitsleben wichtigen Bereiche, die Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und dessen Be-

endigung stehen dabei im Mittelpunkt. Aktuelle Regelungen zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld sind enthalten.

Zahlreiche Kurzübersichten, Formulare und Muster sowie entsprechende Hinweise runden das Werk ab.

Autoren sind Rechtsanwalt Prof. Andreas Biedermann, Rechtsanwalt Thomas Möller und Rechtsanwalt Sven Gundacker.

Das Werk ist zu beziehen über
Otto Elsner Verlagsgesellschaft
www.elsner.de
zum Preis von 64,80 Euro.
ISBN 978-3-87199-241-4

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Web-Seminar DIN 1045 – Das neue Regelwerk mit Betonbauqualität (BBQ)

Modul 3 – Bauausführung und Betonverarbeitung

Termin: 23. Januar 2024
Ort: online
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH in Kooperation mit dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen, u.a.
Programm: <https://www.beton.org/veranstaltungen/>

Bayerischer Fliesenlegertag 2024

Termin: 8. März 2024
Ort: Gunzenhausen
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bayerischer Straßenbauertag

Termin: 21. März 2024
Ort: Eichstätt
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Süddeutscher Estrichtag

Termin: 2. Mai 2024
Ort: Kloster Plankstetten
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Süddeutscher Isolierertag

Termin: 19. Mai 2024
Ort: Geiselwind
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Digitalisierungscappuccino des LBB

Lohn/Lohn mobil

Termin: 12. Dezember 2023
Ort: online
Veranstalter: LBB in Kooperation mit BRZ Deutschland

Digitale Bauprojekte für jeden Bedarf

Termin: 14. Dezember 2023
Ort: online
Veranstalter: LBB in Kooperation mit Baumaster

Die Veranstaltungen der Online-Veranstaltungsreihe „Digitalisierungscappuccino“ des LBB beginnen jeweils 9.00 Uhr.

Programm: <https://www.lbb-bayern.de/aktuelles/veranstaltungen.html>



© stock.adobe.com

 Weitere Informationen, Programm und Anmelademöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



**Wir wünschen allen Mitgliedern ein
BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
und einen ERFOLGREICHEN START
ins neue Jahr!**

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit
vom 27. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024
geschlossen.

Ab 8. Januar 2024 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur
Verfügung.



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU